

Zum 01.01.2018 sind die Zahntechniker-Innungen Berlin-Brandenburg, Westsachsen und Sachsen-Anhalt zur Mitteldeutschen Zahntechniker-Innung fusioniert.

SATZUNG

Mitteldeutsche
Zahntechniker-Innung

SATZUNG

„Mitteldeutsche ZAHNTECHNIKER-INNUNG“

(MDZI)

Die Satzung wurde in der Innungsversammlung vom 23.06.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 auf Grund der §§ 55, 61 Abs. 2 Ziff. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) beschlossen.

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Fachgebiet	§	2
Aufgaben	§§	3, 4
Mitgliedschaft	§§	5-13
Gastmitgliedschaft	§	14
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§	15-20
Organe	§	21
Innungsversammlung	§§	22-28
Bezirksversammlung	§	29
Vorstand	§§	30-35
Ausschüsse	§§	36-38
Ständige Ausschüsse	§	39
Ausschuss für Berufsbildung	§§	40-41
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	§§	42-44
Gesellen- und Zwischenprüfungsausschuss	§§	45-49
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§	50
Gesellenausschuss	§§	51-66
Beiträge und Gebühren	§	67
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§	68-74
Vermögensverwaltung	§	75
Schadenshaftung	§	76
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§	77-83
Fusion	§	84
Aufsicht	§	85
Bekanntmachung	§	86

Präambel

Das Innungsgebiet umfasst die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie den Handwerkskammerbezirk Chemnitz in Sachsen. Die Arbeit der Handwerksinnung wird deshalb die regionalen Interessen der Mitglieder in Gremien und durch Regionalvertretungen berücksichtigen.

Die neue Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung übernimmt die Rechte und Pflichten der fusionierten Innungen. Das jeweilige Innungsvermögen einer jeden fusionierten Innung wird am Tage des Zusammenschlusses in die neue Innung eingebracht.

Name, Sitz und Bezirk

§1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen

Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung.

Ihr Sitz ist in Berlin.

Ihr Bezirk umfasst das Land Berlin, das Land Brandenburg, das Land Sachsen-Anhalt und den Direktionsbezirk Chemnitz.

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst das Zahntechniker-Handwerk.

Aufgaben

§3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen und sonstigen Mitarbeitern anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Zwischen- und die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten des Zahntechniker-Handwerks den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen,
11. Vertragsverhandlungen mit gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden zu führen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,

2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. Tarifverträge abzuschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Bundesverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit zu errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag zu vermitteln,
4. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
5. Vertragsverhandlungen mit privaten Krankenkassen/-verbänden zu führen.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

(6) Die Handwerksinnung übernimmt in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt ferner die nach der Handwerksordnung dem Landesinnungsverband zugewiesenen Aufgaben.

§4 Nebensatzungen

(1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Mitgliedschaft

§5

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer als natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft

- a. in der Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,
- b. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung hat.

§6

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.

(2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder den Berufsstand der Zahntechniker besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§7

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den

Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§8

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der Löschung in der Handwerksrolle oder Tod.

§9

Der Austritt eines Mitglieds aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 10

(1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs.2 Nr. 3 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) nicht erfüllt.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

(3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§12

(1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§14

(1) Die Handwerksinnung kann natürliche und juristische Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.

(2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in

gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.

(4) Für Gastmitglieder gelten § 6 Abs. 1, §§ 7-11 und § 13 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§15

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbstständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

(2) Gastmitglieder haben nur beratende Stimme.

§16

Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf

1. den Betriebsleiter seines handwerklichen Nebenbetriebes,
2. ausnahmsweise auf eine betriebszugehörige Führungskraft oder
3. auf ein qualifiziertes Familienmitglied übertragen,

falls diese/r die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Innung obliegen. Auf diese finden die Bestimmungen der § 17, 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung. Die Erklärung muss vor der Wahlhandlung abgegeben werden.

§17

Ein Mitglied ist nicht wähl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- 3 es infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§18

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.

(2) Der Obermeister, die stellvertretenden Obermeister und der Lehrlingswart müssen die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllen. Bei den weiteren Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wähl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

(3) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

§19

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte

binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Handwerksinnung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Wird der Einspruch abgelehnt, ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§20

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei dem Bundes-Innungsverband (VDZI) und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§21

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§22

(1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern

der Handwerksinnung.

(2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus dem Kreis der Innungsmitglieder zu entnehmen ist. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Delegierte zum Bundesinnungsverband (VDZI),
5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschusses,
6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung, entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
8. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,

10. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
11. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
12. die Beschlussfassung über Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband,
13. die Wahl und Abwahl des Geschäftsführers. Die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsvertrages mit dem Geschäftsführer nimmt der Vorstand vor.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die nach Absatz 2 Nr. 7, 8 und 9 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(5) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Bundesverband (Abs. 2 Nr. 12) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Bundesverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§23

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann

die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§24

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt über die Geschäftsstelle zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 51 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist der Zeitpunkt der Innungsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen.

§25

(1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.

(2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 51 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§26

(1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 51 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§27

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters und seiner Stellvertreter zulässig, wenn niemand widerspricht. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgeblich.

§28

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Regionalversammlung

§29

(1) Die Regionalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Regionen aus den Bundesländern Berlin-Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

(2) Sie berät über Angelegenheiten, die ausschließlich die Regionen betreffen und haben die Aufgabe, die Interessen der Innung und Innungsmitglieder in der Region zu fördern und die Berufsehre zu pflegen.

Insbesondere hat sie

a) die handwerklichen Organisationen, Einrichtungen und die Berufsschulen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

b) die Vorschläge für die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen des Gesellenprüfungsausschusses, soweit in den Regionen Gesellenprüfungen durchgeführt werden, zu unterbreiten,

c) die Vorschläge für die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen eines Vertreters und dessen Stellvertreters für den Ausschuss für Berufsausbildung zu unterbreiten.

(3) Die Regionalversammlung wählt aus Ihrer Mitte durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder den Regionalmeister und seinen Stellvertreter sowie einen Regionallehrlingswart.

Vorstand

§30

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, einem oder zwei Stellvertretern, dem Lehrlingswart und mindestens zwei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und sein(e) Stellvertreter sollen ihren Betriebssitz in jeweils unterschiedlichen Bundesländern haben, die vom Innungsgebiet umfasst werden. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sollen regionale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden, so sollen möglichst ein

weiterer Vertreter aus Sachsen-Anhalt und ein weiterer Vertreter aus Sachsen vertreten sein. Sollte es den Innungsbezirken nicht möglich sein, Mitglieder für den Vorstand zu stellen, können diese Mandate von anderen Innungsbezirken besetzt werden.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§31

(1) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 30 erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Fällt bei der ersten Wahl des Obermeisters die absolute Stimmenzahl nicht auf eine Person, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Konnten im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten die gleiche Stimmzahl erzielen, findet die engere Wahl zwischen diesen Kandidaten

statt. Bringt auch der zweite Wahlgang keine erforderliche Mehrheit für einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang statt.

Erfolgt die Wahl von mehr als einem Stellvertreter, so kann diese und –in einem gesonderten Wahlgang- die Wahl der weiteren Mitglieder jeweils per Blockwahl erfolgen. Hierbei kann jedes stimmberechtigte Mitglied bei der Wahl des Stellvertreters bis zu zwei, bei der Wahl der weiteren Mitglieder bis zu der Zahl, wie viele weitere Mitglieder gewählt werden sollen, verschiedene Namen auf den Stimmzettel schreiben. Sind mehr Namen als zu wählende Vorstandsmitglieder auf einem Stimmzettel verzeichnet, ist dieser ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Bei Unterschreitung der erforderlichen Mehrheit bzw. Stimmgleichheit findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen bzw. die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben. In diesem Fall finden die nachfolgenden Wahlgänge nicht mehr in Form einer Blockwahl, sondern nach einem der Wahl des Obermeisters entsprechenden Verfahren statt.

(2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung zu bestimmenden Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§32

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle in Textform zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 51 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu

geben.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/Die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich, im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen (mediale Vorstandssitzungen) oder in elektronischer Form herbeigeführt werden.

Bei medialen Vorstandssitzungen ist über die Verhandlungen des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zeitnah zu übersenden; die Textform ist hierbei ausreichend.

Bei der Übermittlung in elektronischer Form ist die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht erforderlich, allerdings muss sich der Aussteller der Erklärung namentlich entnehmen lassen, ebenso der Text der Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis der Erklärenden.

§33

(1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung in allen öffentlich und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit dem Vorstand angehören.

(2) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Obermeister oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter unterzeichnet werden.

§34

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer oder, im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers, seinem Vertreter. Insoweit vertritt er auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

(3) Der Geschäftsführer oder, im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers, sein Stellvertreter kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.

(4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet, sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Auf Beschluss der Innungsversammlung kann von Schadensersatzansprüchen aufgrund von leichter Fahrlässigkeit abgesehen werden. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§35

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§36

(1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Brutto-Lohnausfall deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung auf Antrag des Gesellen an den Betriebsinhaber zu zahlen.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten.

Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§37

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung des § 47 werden die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse auf fünf Jahre (beachte § 30 Abs. 2) mit einfacher Stimmenmehrheit von der Innungsversammlung gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur

Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

(3) Der Obermeister oder Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§38

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§39

(1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuss für die Berufsbildung,
2. ein Gesellenprüfungsausschuss und ein Zwischenprüfungsausschuss, sofern die Handwerkskammern in den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen zur Errichtung ermächtigt haben,
3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.

(2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.

(3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss für die Berufsausbildung

§40

(1) Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens 4 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 52) erfüllen, sein müssen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 51 Abs. 4 findet Anwendung.

§41

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 22 Abs.2 Nr. 7),
2. Stellungnahme in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§42

Beschließt die Innungsversammlung die Bildung eines Ausschusses zur

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden, so gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 45.

§43

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 54) erfüllen.

(2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 51 Abs. 4 findet Anwendung.

§44

(1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirkes

1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

Gesellen- und Zwischenprüfungsausschuss

§45

Ermächtigen die Handwerkskammern in den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen die Handwerksinnung zur Errichtung von Prüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 46 bis 49.

§46

Die Prüfungsausschüsse sind für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen aller Auszubildenden des in der Handwerksinnung vertretenen Handwerks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§47

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Den Prüfungsausschüssen müssen als Mitglieder selbstständige Handwerker (Arbeitgeber oder Betriebsleiter) und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbstständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur dann zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die selbstständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbstständigen Handwerkers beschäftigt sein, sie

müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerksinnung längstens für fünf Jahre gewählt.

(5) Die selbstständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Dies gilt auch für die Stellvertreter.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§48

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§49

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den

Ausschlag.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§50

(1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Ausschuss hat die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Gesellenausschuss

§51

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen

1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung,
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den

Vorschriften der Unterrichtsverwaltung,

6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Gründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerks Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz (2) bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§52

(1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen,

die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbstständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§53

(1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. die ihre Rechte auf Amtsfähigkeit sowie Wählbarkeit und Stimmenabgabe nach dem Strafgesetzbuch verloren haben während der im Urteil bestimmten Zeit oder,
2. die entmündigt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen

auch in Listen zusammengefasst werden.

§54

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und,
3. seit mindestens drei Monaten im Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbstständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§55

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 62 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§56

Die Durchführung der Wahl obliegt dem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 54 erfüllen muss. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

§57

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 53 und 54 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§58

(1) Der amtierende Gesellenausschuss bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt. Der Wahlvorstand hat die Wahlberechtigten

mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 85) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.

(2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel (Absatz 5) nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschüssen zu wählen sind.

(4) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlvorstand prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschläge, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 54) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.

(5) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 53 Abs. 3) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.

(6) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.

(7) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit

entscheidet das Los.

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§59

(1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Wahlvorstand bzw. der Handwerksinnung innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 58 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.

(2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Angabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 60) bekanntzugeben.

§60

(1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens so viel Wahlberechtigten unterzeichnet sein, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

(4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§61

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 54) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 60 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§62

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die dann bezeichneten Bewerber als gewählt.

(2) Waren in dem Wahlvorschlag Stellvertreter nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Stellvertreter in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 59 bis 62 Abs. 1, §§ 63 und 64 entsprechend.

§63

(1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Wahlvorstand Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 60 Abs. 3) stattfinden. § 58 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.

(2) Alternativ zur Präsentwahl übermittelt der Wahlvorstand jedem Innungsmitglied, das wahlberechtigte Gesellen beschäftigt, die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln, auf denen sämtliche eingereichte Wahlvorschläge mit den Namen sämtlicher Bewerber aufgeführt sind, sowie je zwei verschließbare Umschläge und teilt den Termin mit, bis zu welchem der ausgefüllte Stimmzettel spätestens beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet mit einem Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Änderungen am Wahlvorschlag, insbesondere durch Ausstreichen eines Namens, Hinzufügen eines anderen

Namens oder durch Umstellen der Reihenfolge, sind unzulässig und machen die Stimme ungültig.

(4) Der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten Stimmzettel in den einen Umschlag und verschließt ihn. Diesen Umschlag legt er zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über seine Beschäftigung in dessen Betrieb in den zweiten Umschlag und übersendet diesen dem Wahlvorstand.

(5) Der Wahlvorstand sammelt die fristgerecht eingegangenen Stimmen und prüft anhand der beiliegenden Beschäftigungsbescheinigungen die Wahlberechtigung der abstimmenden Gesellen.

(6) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viel Höchstzahlen ausgesondert werden als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(7) § 58 Abs. 5, 6, 7 Satz 1 und Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.

§64

(1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Rechtsgültigkeit einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

(3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem

für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§65

(1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.

(3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§66

(1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 30 Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

Beiträge und Gebühren

§67

(1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Grundbeitrag ist ein Festbeitrag pro Innungsbetrieb pro Jahr. Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme.

Bei Mischbetrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachbereich der Handwerksinnung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist der Zusatzbeitrag um den Beitragsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen zu verringern. Der Verwaltungsbereich ist hierbei anteilmäßig auf die einzelnen Gewerbe umzulegen.

Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekannt geben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Die Beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen.

Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten nicht zu erhalten, so ist die Innung berechtigt, diese zu schätzen.

(3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die

Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(5) Beiträge sind mit Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.

(6) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

(7) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§68

(1) Das Geschäfts-(Haushalts-) und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.

(3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§69

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen.

Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§70

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Handwerksinnung, und soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

§71

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§72

Die Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach Maßgabe des Innungsbeschlusses auf Grund § 67 Abs. 2 und 3.

§ 73

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 50) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§74

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen ist.

Vermögensverwaltung

§75

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 76

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§77

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist

eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§78

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.

§79

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§80

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich;

sie haften als Gesamtschuldner.

§81

(1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.

(2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in den Veröffentlichungsorganen der Handwerkskammern in den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen bekanntzumachen.

§82

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§83

(1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird dem Bundesverband VDZI zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen.

Fusion

§84

(1) Die Innung kann mit einer anderen, räumlich nahegelegenen Innung des gleichen Fachgebiets fusionieren. Die Fusion erfolgt durch separaten Beschluss beider Innungsversammlungen über eine Satzung für die fusionierte Innung. Eine Auflösung einer der beiden Innungen ist nicht notwendig.

(2) Der Beschluss erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

(3) In der ersten Innungsversammlung der fusionierten Innung werden insbesondere die Organe gewählt sowie die Beiträge, Gebühren, Aufwandsentschädigungen und der Haushaltsplan beschlossen.

Aufsicht

§85

(1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Handwerksinnung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Der Aufsicht unterliegen auch die von der Handwerksinnung errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen.

(2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachung

§86

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben, Auslagen in der Geschäftsstelle oder elektronisch durch Einstellen auf der Homepage der Handwerksinnung.

(2) Den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern der Innungsausschüsse sind die sie betreffenden Veröffentlichungen unentgeltlich zu übersenden.

Die Satzung wurde gemäß Beschluss der Innungsversammlung vom 23.06.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 angenommen.



Rainer Struck, Obermeister



Judith Behra, Geschäftsführerin



Nils Frithjof Geschäftsführerin